

Anhang Überschussverteilung 2011

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer/-innen in 2011

Für die Zuteilungen in 2011 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile, für Fälligkeiten in 2011 die im Folgenden bestimmten Schlussüberschussanteile und für die jeweiligen Zuteilungspunkte in 2011 die unter VI. bestimmte Beteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Im Kalenderjahr 2010 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben werden.

Die Festlegung der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gilt nur für Fälligkeiten in 2011 und ist für die Zukunft nicht garantiert. Für Fälligkeiten in zukünftigen Geschäftsjahren bestimmen sich die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach den für diesen Zeitraum maßgeblichen Festlegungen.

Die Höhe der Schlussüberschussanteilsätze der Versicherungsjahre, die vor 2011 endeten, kann dem Geschäftsbericht 2009 entnommen werden. Die auf den folgenden Seiten gemachten Angaben über die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung in 2011 erhöhen diese Werte, soweit auf den folgenden Seiten keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die so ermittelten Werte beinhalten neben der Schlussüberschussbeteiligung auch die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, soweit auf den folgenden Seiten keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Ob und in welchem Umfang in zukünftigen Jahren Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für Schlussüberschüsse und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschüsse und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die zu Lasten des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres durchgeführte Direktgutschrift wird auf die laufende Überschussbeteiligung angerechnet.

Bei wachsenden Versicherungen (W-Tarife) werden die einzelnen Erhöhungen bei der Gewinnbeteiligung wie selbstständige Versicherungen behandelt. Dies gilt nicht für Rentenversicherungen nach dem AVmG, Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) und für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen.

I. Kapitalversicherungen

A. Kapital bildende Versicherungen ohne GenerationenDepot (Tarif 1L)

1. Laufende Überschussbeteiligung

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen wird am Ende des 2010 beginnenden Versicherungsjahres eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals.

Risikoüberschuss

- in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko, maximiert durch Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Verwaltungskostenüberschuss

- in Promille der Anfangstodesfallsumme (bis einschl. Tarifwerk 1987) bzw.
- in Prozent des Jahresbeitrags (ab Tarifwerk 1995).

Der jährliche Überschussanteil wird bis Tarifwerk 2005 – gegebenenfalls nach Abzug des erforderlichen Betrags für die unter 2. genannte Mindestgewinnbeteiligung – in der Regel zur Erhöhung der Versicherungsleistungen bei Tod und Ablauf (Bonus) verwendet. Dieser Bonus ist für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise wie die Hauptversicherung gewinnberechtigt. Bei Rückkauf sowie bei Tarif 3T bzw. V3T im Heiratsfall oder bei Tod des Kindes wird der Barwert des Bonus ausgezahlt.

Bei Tarif 4L sowie bei V- und VG-Tarifen der Tarifwerke 2004 und 2005 wird kein Bonus gebildet. Stattdessen werden die Gewinnanteile verzinslich angesammelt.

Ab Tarifwerk 2007 wird ein Erlebensfallbonus gebildet, der zum vereinbarten Ablauftermin in voller Höhe fällig wird. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird der Barwert des Erlebensfallbonus fällig. Der Erlebensfallbonus ist für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise wie die Hauptversicherung gewinnberechtigt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch vereinbart werden, dass der jährliche Überschussanteil mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet wird (Bargewinnanteile).

Die Überschussanteilsätze betragen je nach Tarifwerk:

		Zinsüberschuss	Risikoüberschuss ¹			Verwaltungskosten- überschuss ¹
			M	F	max.	
Tarifwerk 2008	- V-Tarife	1,05 % (1,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	1,55 % (1,75 %)	-	-	-	-
	- GS-Tarife	1,55 % (1,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- Sonstige ²	1,55 % (1,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	1,00 %
Tarifwerk 2007	- V-Tarife	1,05 % (1,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	1,55 % (1,75 %)	-	-	-	-
	- GS-Tarife	1,55 % (1,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- Sonstige	1,55 % (1,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	1,00 %
Tarifwerk 2005	- V-Tarife	0,55 % (0,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-	-	-	-
	- GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- Sonstige	1,05 % (1,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	1,00 %
Tarifwerk 2004	- V-Tarife	0,55 % (0,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-	-	-	-
	- GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- Sonstige	1,05 % (1,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	1,00 %
Tarifwerk 2000	- V-Tarife	0,05 % (0,25 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	0,55 % (0,75 %)	-	-	-	-

Tarifwerk 1995	- GS-Tarife	0,55 % (0,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	-
	- Sonstige	0,55 % (0,75 %)	25 %	18 %	5 ‰	1,00 %
	- V-Tarife	-	25 %	18 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	-	-	-	-	-
Tarifwerk 1987	- GS-Tarife	-	25 %	18 %	5 ‰	-
	- Sonstige	-	25 %	18 %	5 ‰	1,00 %
	- V-Tarife	-	30 %	30 %	5 ‰	-
	- VG-Tarife	-	-	-	-	-
Frühere Tarifwerke³	- FG-Tarife	0,30 % (0,50 %)	30 %	30 %	5 ‰	-
	- Sonstige	0,30 % (0,50 %)	30 %	30 %	5 ‰	0,15 %
	- V-Tarife	0,30 % (0,50 %)	40 %	40 %	6 ‰	-
	- VG-Tarife	-	-	-	-	-
	- FG-Tarife	0,80 % (1,00 %)	40 %	40 %	6 ‰	-
	- Sonstige	0,80 % (1,00 %)	40 %	40 %	6 ‰	0,20 ‰

- 1 Bei beitragsfreien Verträgen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag entfallen die Gewinnausschüttungen aus Risiko- und Verwaltungskostenüberschuss.
- 2 Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginnen nach dem 31.12.2010 wird in den ersten 4 Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche). Die Kürzung beträgt:
- 1,55 Prozentpunkte am Ende des 1. Jahres
- 1,20 Prozentpunkte am Ende des 2. Jahres
- 0,80 Prozentpunkte am Ende des 3. Jahres
- 0,40 Prozentpunkte am Ende des 4. Jahres.
Im Gegenzug erhalten diese Verträge bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
Die Zinstranche gilt nicht für Verträge der betrieblichen Altersversorgung.
- 3 Bei Tarifen mit einem Rechnungszins von 3,5 Prozent reduziert sich der angegebene Zinsüberschussanteilsatz um 0,5 Prozentpunkte. Soweit dieser Wert negativ wäre, beträgt der Zinsüberschussanteilsatz 0 Prozent.

2. Sonderleistungen im Todesfall

Bei Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonus) wird bis Tarifwerk 2005 ab Versicherungsbeginn im Todesfall unter Einbeziehung des erreichten Gesamtbonus, des Schlussüberschussanteils und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ein Gewinnanteil von mindestens 10 Prozent der Todesfallsumme gezahlt.

Dies gilt nicht bei vermögensbildenden Verträgen ab dem Tarifwerk 1995, bei beitragsfreien Verträgen und bei Vereins-Gruppenversicherungen. Bei Tarifen nach Tarifwerk 2004 ist die Sonderleistung im Todesfall nur bei den Tarifen 2 und 2V (nicht aber bei V- und VG-Tarifen) möglich.

Bei den Tarifwerken 1995 bis 2005 können auch andere Todesfallmehrleistungen vereinbart werden.

3. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Bei beitragspflichtigen Versicherungen, bei Verträgen ab Tarifwerk 1995 auch bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginnen vor 2009, wird für das nach dem 31. Dezember 2010 vollendete Versicherungsjahr eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt bzw. eine bestehende Anwartschaft erhöht.

Die angegebenen Sätze für die Schlussüberschussanteile einschließlich der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven beziehen sich auf die Anfangserlebensfallsumme (ab Tarifwerk 1987) bzw. die Anfangstodesfallsumme (frühere Tarifwerke).

Sie gelten bei Verwendung der laufenden Überschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonus), als Erlebensfallbonus oder bei verzinslicher Ansammlung der Gewinnanteile. Bei Verrechnung der laufenden Überschussanteile mit den Beiträgen des Folgejahres (Bargewinnanteile) reduzieren sich die Sätze um 30 Prozent der Tabellenwerte.

		Schlussüberschussanteile einschließlich Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹ bei vertraglichen Beitragszahlungsdauern ²		
		bis 10 Jahre	von 11 bis 19 Jahre	ab 20 Jahre
Tarifwerk 2008	V-Tarife	3,00 ‰	3,00 ‰	3,75 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	GS-Tarife	5,40 ‰	5,40 ‰	6,75 ‰
	Sonstige ^{3, 4}	6,00 ‰	6,00 ‰	7,50 ‰
Tarifwerk 2007	V-Tarife	3,00 ‰	3,00 ‰	3,75 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	GS-Tarife	5,40 ‰	5,40 ‰	6,75 ‰
	Sonstige ³	6,00 ‰	6,00 ‰	7,50 ‰
Tarifwerk 2005	V-Tarife	2,50 ‰	2,50 ‰	3,25 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	GS-Tarife	4,50 ‰	4,50 ‰	5,85 ‰
	Sonstige ³	5,00 ‰	5,00 ‰	6,50 ‰
Tarifwerk 2004	V-Tarife	2,50 ‰	2,50 ‰	3,25 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	GS-Tarife	4,50 ‰	4,50 ‰	5,85 ‰
	Sonstige ³	5,00 ‰	5,00 ‰	6,50 ‰
Tarifwerk 2000	V-Tarife	1,75 ‰	1,75 ‰	2,50 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	GS-Tarife	3,15 ‰	3,15 ‰	4,50 ‰
	Sonstige ³	3,50 ‰	3,50 ‰	5,00 ‰
Tarifwerk 1995	V-Tarife	0,50 ‰ (1,00 ‰)	0,50 ‰ (1,00 ‰)	1,00 ‰ (1,50 ‰)
	VG-Tarife	-	-	-
	GS-Tarife	0,90 ‰ (1,80 ‰)	0,90 ‰ (1,80 ‰)	1,80 ‰ (2,70 ‰)
	Sonstige ³	1,00 ‰ (2,00 ‰)	1,00 ‰ (2,00 ‰)	2,00 ‰ (3,00 ‰)
Tarifwerk 1987	V-Tarife	1,00 ‰	1,50 ‰	2,00 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	FG-Tarife	1,50 ‰	2,50 ‰	3,50 ‰
	2 NZ, 2 v NZ	-	2,40 ‰	3,20 ‰
	2 tf, 2 tg, 2 t	-	1,80 ‰	2,40 ‰
	2 tf NZ, 2 tg NZ	-	1,50 ‰	2,00 ‰
	Sonstige	2,00 ‰	3,00 ‰	4,00 ‰
Frühere Tarifwerke	V-Tarife	1,75 ‰	2,25 ‰	3,00 ‰
	VG-Tarife	-	-	-
	FG-Tarife	2,00 ‰	3,50 ‰	5,00 ‰
	2 NZ, 2 v NZ	-	3,00 ‰	4,00 ‰
	2 tf, 2 tg, 2 t	-	2,50 ‰	3,50 ‰
	Sonstige	3,00 ‰	4,50 ‰	6,00 ‰

1 Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen 40 Prozent von den angegebenen Sätzen auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag tritt die vertragliche Versicherungsdauer an die Stelle der vertraglichen Beitragszahlungsdauer.

3 Bei Teilauszahlungstarifen ab Tarifwerk 1995 erfolgt eine Reduzierung um 20 Prozent der hier angegebenen Sätze.

- 4 Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginn nach dem 31.12.2010 mit gekürztem Zinsüberschuss erhalten als Ausgleich bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen um 4,0 Promille erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Ein Schlussüberschussanteil wird nur beim vereinbarten Ablauf der Versicherung in voller Höhe fällig.

Bei Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wird der Barwert des Schlussüberschussanteils gewährt.

Auch in den Fällen des vorgezogenen Ablaufs (aufgrund einer Abbruchklausel), der vorzeitigen Auflösung oder der Beitragsfreistellung wird der Barwert des Schlussüberschussanteils gewährt, wenn

- der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
- der Rückkaufswert für Hauptversicherung und laufende Gewinnbeteiligung zusammen mit dem bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteil die Erlebensfallsumme (bei Teilzahlungstarifen die noch verbleibende Erlebensfallsumme) mindestens erreicht oder
- der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Vertragsablauf liegt,
- bis Tarifwerk 1987 auch bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin

- mindestens ein Drittel der Vertragslaufzeit oder
- 10 Jahre seit Vertragsbeginn

zurückgelegt sind.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt, und es entfallen 60 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 40 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

B. GenerationenDepot (Tarif 1L)

In dem 2011 beginnenden Versicherungsjahr wird monatlich eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Laufende Überschussbeteiligung

Zinsüberschuss am Ende des Zuteilungsmonats

- in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals (garantiertes Deckungskapital zuzüglich Deckungskapital des Bonus) zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Verwaltungskostenüberschuss zu Beginn des Zuteilungsmonats

- in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals zum Zuteilungstermin.

Risikoüberschuss zu Beginn des Zuteilungsmonats

- in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko im Zuteilungsmonat, maximiert durch Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Diese Überschussanteile werden für einen beitragsfreien Bonus verwendet. Dieser Bonus ist für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise gewinnberechtigt wie die Hauptversicherung. Die Überschussanteilsätze betragen:

	monatlicher Zinsüberschuss	monatlicher Risikoüberschuss		
		M	F	max.
Tarifwerk 2008	1,55/12 % ¹	25 %	18 %	5/12 ‰

- 1 Bei Verträgen mit Beginnen nach dem 31.12.2010 wird in den ersten 4 Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche). Die Kürzung beträgt:
- 1,55 Zwölftel Prozentpunkte während des 1. Jahres
 - 1,20 Zwölftel Prozentpunkte während des 2. Jahres
 - 0,80 Zwölftel Prozentpunkte während des 3. Jahres
 - 0,40 Zwölftel Prozentpunkte während des 4. Jahres.
- Im Gegenzug erhalten diese Verträge bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

2. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Versicherungen nach Tarif 1L wird nach einer Wartezeit von 2 Jahren für jedes abgelaufene Versicherungsjahr eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt bzw. eine bestehende Anwartschaft erhöht. Für das in 2011 beginnende Versicherungsjahr beträgt der Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

- 0,48 Prozent

des überschussberechtigten Deckungskapitals. Bei Verträgen mit Beginnen nach dem 31.12.2010 wird zum Ausgleich der Kürzung des Zinsüberschusses der ersten 4 Jahre der Anteilsatz bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres um 0,42 Prozentpunkte auf dann insgesamt 0,9 Prozent erhöht.

Der Zinssatz zur Verzinsung der Schlussüberschussanteile beträgt

- 4,5 Prozent.

Schlussüberschussanteile werden fällig bei Rückkauf nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn oder im Versicherungsfall.

Im Versicherungsfall nach Ablauf des rechnungsmäßigen 80. Lebensjahres, frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren werden die Schlussüberschussanteile in voller Höhe fällig. Bei früherem Tod wird der Barwert der Schlussüberschussanteile gezahlt.

Bei Rückkauf wird, sofern Schlussüberschussanteile fällig werden, ein nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gekürzter Anteil der Schlussüberschussanteile gezahlt.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt, und es entfallen 60 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 40 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

C. Risiko-Einzelversicherungen

1. Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (ausgenommen Bausparrisiko- und Hypothekenrisikoversicherungen) nach der Sterbetafel 1994 bzw. 1986

Bei Tod im 2011 beginnenden Versicherungsjahr wird ein Todesfallbonus von

- 80,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel
DAV 1994M,
- 66,67 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel
DAV 1994F,
- 66,67 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel
1986

gewährt.

Alternativ wird bei der Verwendung der Sterbetafel 1986 eine Bardividende von 30 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

2. Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (ausgenommen Bausparrisikoversicherungen) nach der Sterbetafel 1960/62

Bei Umtausch, Tod, Ablauf, Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird nach einer zurückgelegten Beitragszahlungsdauer von 10 Jahren und mehr eine Schlussdividende von 50 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt.

Falls weniger als 10 Versicherungsjahre angerechnet werden können, reduziert sich die Schlussdividende um 1,5 Prozentpunkte pro fehlendes Jahr.

Sofern bei Abschluss der Versicherung vereinbart wurde, dass Überschussanteile in bar ausgezahlt bzw. mit den Beiträgen verrechnet werden, wird anstelle der Schlussdividende eine jährliche Bardividende von 35 Prozent gezahlt.

3. Beitragsfreie Risikoversicherungen

Bei Tod im 2011 beginnenden Versicherungsjahr wird je nach verwendeter Sterbetafel ein Todesfallbonus in Höhe von

- 80,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M,
- 66,67 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F,
- 80,00 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel 1986,
- 100 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel 1960/62

der jeweiligen Todesfallversicherungssumme gezahlt.

4. Restkreditversicherungen

Bei Tod im 2011 beginnenden Versicherungsjahr wird je nach verwendeter Sterbetafel ein Todesfallbonus in Höhe von

- 60 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M,
- 40 Prozent bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F

der jeweiligen Todesfallversicherungssumme gezahlt.

5. Bausparrisikoversicherungen

Es wird eine jährliche Bardividende von 40 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

6. Hypothekenrisikoversicherungen nach der Sterbetafel 1994

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen bis Tarifwerk 2007 wird bei Tod im 2011 beginnenden Versicherungsjahr ein Todesfallbonus von

- 140,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M,
- 120,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F

gezahlt.

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen nach Tarifwerk 2008 wird bei Tod im 2011 beginnenden Versicherungsjahr ein Todesfallbonus von

- 125,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994M,
- 105,00 Prozent der Todesfallsumme bei Verwendung der Sterbetafel DAV 1994F

gezahlt.

II. Rentenversicherungen

A. Aufgeschobene Rentenversicherungen (ohne Versicherungen nach dem AVmG und ohne Rentenversicherungen mit Mindestleistung nach Tarif ARD)

1. Laufende Überschussbeteiligung

Bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen wird am Ende des 2010 beginnenden Versicherungsjahres eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals.

Verwaltungskostenüberschuss

- in Promille der 12-fachen Jahresrente (bis einschl. Tarifwerk 1987) bzw.
- in Prozent des Jahresbeitrags (ab Tarifwerk 1995).

Diese Überschussanteile werden für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet (bis Tarifwerk 1987) oder verzinslich angesammelt (Tarifwerke 1995 bis 2004).

Bei Tarifwerk 2005 werden die Überschüsse je nach Produkt als Bonusrente verwendet oder verzinslich angesammelt.

Ab Tarifwerk 2007 werden die Überschüsse zur Bildung eines Erlebensfallbonus verwendet (vgl. Kapital bildende Lebensversicherungen).

Die Bonusrente und der Erlebensfallbonus sind für die laufende Überschussbeteiligung in gleicher Weise wie die Hauptversicherung gewinnberechtig.

Die Überschussanteilsätze betragen je nach Tarifwerk:

		Zinsüberschuss	Verwaltungskosten- überschuss ¹
Tarifwerk 2008	GS-Tarife	1,55 % (1,75 %)	-
	Sonstige ²	1,55 % (1,75 %)	0,50 %
Tarifwerk 2007	GS-Tarife	1,55 % (1,75 %)	-
	Sonstige	1,55 % (1,75 %)	0,50 %
Tarifwerk 2005	GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-
	Sonstige	1,05 % (1,25 %)	0,50 %
Tarifwerk 2004	GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-
	Sonstige	1,05 % (1,25 %)	0,50 %
Tarifwerk 2000	GS-Tarife	0,55 % (0,75 %)	-
	Sonstige	0,55 % (0,75 %)	0,20 %
Tarifwerk 1995	GS-Tarife	-	-
	Sonstige	-	0,20 %
Tarifwerk 1987		0,30 % (0,50 %)	-
Tarifwerk 1957		0,80 % (1,00 %)	-

1 Bei beitragsfreien Verträgen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag entfällt die Gewinnausschüttung aus Verwaltungskostenüberschuss.

2 Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginnen nach dem 31.12.2010 wird in den ersten 4 Jahren der Zinsüberschuss gekürzt (Zinstranche). Die Kürzung beträgt:

- 1,55 Prozentpunkte am Ende des 1. Jahres
- 1,20 Prozentpunkte am Ende des 2. Jahres
- 0,80 Prozentpunkte am Ende des 3. Jahres
- 0,40 Prozentpunkte am Ende des 4. Jahres.

Im Gegenzug erhalten diese Verträge bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Zinstranche gilt nicht für Verträge der Schicht 1 („Rürup-Verträge“) und der Schicht 2 (betrieblichen Altersversorgung).

2. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Bei beitragspflichtigen Versicherungen, bei Verträgen ab Tarifwerk 1995 auch bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginnen vor 2009, wird für das nach dem 31. Dezember 2010 vollendete Versicherungsjahr eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt bzw. eine bestehende Anwartschaft erhöht.

Es gelten die gleichen Regelungen wie bei den Kapital bildenden Lebensversicherungen mit dem Unterschied, dass die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven mit dem Ablauf der Aufschubzeit in voller Höhe fällig werden, und dass die Anteilsätze in Promille der Kapitalabfindung angegeben werden.

		Schlussüberschussanteile einschließlich Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹ bei vertraglichen Beitragszahlungsdauern ²		
		bis 10 Jahre	von 11 bis 19 Jahre	ab 20 Jahre
Tarifwerk 2008	GS-Tarife	4,05 ‰	4,05 ‰	5,40 ‰
	Sonstige ³	4,50 ‰	4,50 ‰	6,00 ‰
Tarifwerk 2007	GS-Tarife	4,05 ‰	4,05 ‰	5,40 ‰
	Sonstige	4,50 ‰	4,50 ‰	6,00 ‰
Tarifwerk 2005	GS-Tarife	3,15 ‰	3,15 ‰	4,50 ‰
	Sonstige	3,50 ‰	3,50 ‰	5,00 ‰
Tarifwerk 2004	GS-Tarife	1,80 ‰	1,80 ‰	2,70 ‰
	Sonstige	2,00 ‰	2,00 ‰	3,00 ‰
Tarifwerk 2000	GS-Tarife	1,35 ‰	1,35 ‰	2,25 ‰
	Sonstige	1,50 ‰	1,50 ‰	2,50 ‰
Tarifwerk 1995	GS-Tarife	0,45 ‰ (1,35 ‰)	0,45 ‰ (1,35 ‰)	0,90 ‰ (1,80 ‰)
	Sonstige	0,50 ‰ (1,50 ‰)	0,50 ‰ (1,50 ‰)	1,00 ‰ (2,00 ‰)
Tarifwerk 1987		1,00 ‰	2,00 ‰	3,00 ‰

1 Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, entfallen 40 Prozent von den angegebenen Sätzen auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag tritt die Aufschubzeit an die Stelle der vertraglichen Beitragszahlungsdauer.

3 Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Beginnen nach dem 31.12.2010 mit gekürztem Zinsüberschuss erhalten als Ausgleich bis zum Ende des 12. Versicherungsjahres einen um 4,0 Promille erhöhten Anteilsatz für Schlussüberschüsse und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt, und es entfallen 60 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 40 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

B. Aufgeschobene Rentenversicherungen nach dem AVmG

Bei der Variante Sicherheit werden die Überschüsse zur Bildung weiterer Rentenbausteine (Bonusrente - bis Tarifwerk 2006) bzw. zur Bildung eines Erlebensfallbonus (ab Tarifwerk 2007) verwendet. Bei der Variante Chance werden sie in Fondsanteile umgewandelt.

1. Laufende Überschussbeteiligung

Am 31. Dezember 2011 wird eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals.

Kostenüberschuss

- in Prozent der insgesamt gezahlten Beiträge, wenn die Versicherung bereits acht Jahre bestanden hat.

Die Überschussanteilsätze betragen:

		Zinsüberschuss	Kostenüberschuss
Tarifwerk 2008	GS-Tarife	1,55 % (1,75 %)	-
	Sonstige	1,55 % (1,75 %)	-
Tarifwerk 2007	GS-Tarife	1,55 % (1,75 %)	-
	Sonstige	1,55 % (1,75 %)	-
Tarifwerk 2006	GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-
	Sonstige	1,05 % (1,25 %)	-
Tarifwerk 2005	GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-
	Sonstige	1,05 % (1,25 %)	-
Tarifwerk 2004	GS-Tarife	1,05 % (1,25 %)	-
	Sonstige	1,05 % (1,25 %)	-
Tarifwerk 2000	GS-Tarife	0,55 % (0,75 %)	-
	Sonstige	0,55 % (0,75 %)	-

2. Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Mit Ablauf der vereinbarten Aufschubzeit wird eine nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von

- 25 Prozent bei Tarifwerk 2007 und Tarifwerk 2008,
- 28 Prozent bei Tarifwerk 2005 und Tarifwerk 2006,
- 28 Prozent (15 Prozent) bei Tarifwerk 2004 und
- 40 Prozent (25 Prozent) bei Tarifwerk 2000

bei der Variante Sicherheit des Erlebensfallbonus (ab Tarifwerk 2007) bzw. der Kapitalabfindung der Bonusrente (bis Tarifwerk 2006) gewährt. Bei der Variante Chance werden entsprechende fiktive Beträge zu Grunde gelegt.

Diese Schlussüberschussanteile werden unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Anteil wie bei Kapital bildenden Lebensversicherungen fällig.

Sofern ein Schlussüberschussanteil fällig wird, wird auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt, und es entfallen 60 Prozent des gesamten Betrages auf die Schlussüberschussbeteiligung und 40 Prozent auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

C. Aufgeschobene Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)

In dem 2011 beginnenden Versicherungsjahr wird eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die monatlich zugeteilt wird und sich wie folgt zusammensetzt:

Zinsüberschuss

- in Prozent des überschussberechtigten Garantie-Deckungskapitals und

Verwaltungskostenüberschuss

- in Prozent des überschussberechtigten Garantie-Deckungskapitals.

Diese Überschussanteile werden für einen beitragsfreien Bonus verwendet oder in Fondsanteilen angelegt (Investmentkonzept). Das zugehörige Bonusdeckungskapital ist wiederum überschussberechtigigt.

Die Überschussanteilsätze betragen:

Tarifwerk 2008	GS-Tarife	Zinsüberschuss 1,55 % (1,75%) p.a.	Kostenüberschuss 0,02 % pro Monat
	Sonstige	1,55 % (1,75%) p.a.	0,04 % pro Monat
Tarifwerk 2007	GS-Tarife	1,55 % (1,75%) p.a.	0,02 % pro Monat
	Sonstige	1,55 % (1,75%) p.a.	0,04 % pro Monat

Ein Schlussüberschussanteil und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nicht gewährt.

D. Rentenversicherungen im Rentenbezug

Rentenversicherungen im Rentenbezug erhalten am Ende des 2010 beginnenden Versicherungsjahres eine Rentensteigerung in Prozent der bis dahin erreichten Rente. Dieser Prozentsatz setzt sich zusammen aus einem vom Tarifwerk abhängigen Zinsüberschussanteil und einem festen Anteil von 0,2 Prozentpunkten für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der gesamte Prozentsatz der Rentensteigerung beträgt:

- 2,1 Prozent (2,3 Prozent) bei Tarifwerk 2007 und Tarifwerk 2008,
- 1,6 Prozent (1,8 Prozent) bei Tarifwerk 2005 und Tarifwerk 2006,
- 1,1 Prozent (1,3 Prozent) bei Tarifwerk 2004,
- 0,6 Prozent (0,8 Prozent) bei Tarifwerk 2000,
- 0,2 Prozent (0,1 Prozent) bei Tarifwerk 1995 und
- 0,2 Prozent (0,0 Prozent) bei den Tarifwerken 1987 und 1957.

Hierauf wird gegebenenfalls eine vereinbarte Mindestüberschussrente angerechnet.

E. Berufsunfähigkeitsversicherungen

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Für das in 2011 beginnende Versicherungsjahr wird eine jährliche Bardividende von 5 Prozent des Jahresbeitrags gezahlt, die mit den Beiträgen verrechnet wird.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für Berufsunfähigkeitsversicherungen gegen laufende Beitragszahlung nicht gewährt.

2. Beitragsfreie Versicherungen

Aufgrund von Invalidität beitragsfreie Versicherungen erhalten am Ende des 2010 beginnenden Versicherungsjahres eine Rentensteigerung in Höhe von 0,2 Prozent (0,0 Prozent) der bis dahin erreichten Rente. Dieser Rentensteigerungssatz bildet die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß VI.

III. Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Während des 2011 beginnenden Versicherungsjahres wird bei beitragspflichtigen und beitragsfreien Versicherungen monatlich eine laufende Überschussbeteiligung ausgeschüttet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Überschüsse aus dem Todesfallrisiko

- in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko, maximiert durch Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals (nur bei Tarifwerken ab 2007).

Verwaltungskostenüberschuss

- in Prozent des Beitrags (ohne Beitrag für Zusatzversicherungen und Stückkosten) und
- in Prozent des überschussberechtigten Fonds-Deckungskapitals.

Die Überschüsse werden in Fondsanteile umgewandelt und erhöhen somit das Fondsguthaben.

Die Überschussanteilsätze betragen:

	Tarif- bezeichnung		monatlicher Risikoüberschuss			monatlicher- Kostenüberschuss	
			M	F	max.	% Beitrag	% Fonds- Deckungskapital
Tarifwerk 2008	FondsRente Optimal/ Kompakt/ BasisRente Invest	beitragspfl.	30 %	20 %	5/12 ‰	-	0,025 %
		beitragsfrei	30 %	20 %	5/12 ‰	-	-
Tarifwerk 2007	FondsRente Optimal/ Kompakt	beitragspfl.	30 %	20 %	5/12 ‰	2 %	0,025 %
		beitragsfrei	30 %	20 %	5/12 ‰	-	0,025 %
Tarifwerk 2000	SAARLAND Invest		30 %	20 %	-	-	-

IV. Zusatzversicherungen

A. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen vor dem Tarifwerk 1993

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Anteil der Überschüsse, der auf eine laufende Barrente aufgrund von Invalidität entfällt, zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Überschüsse werden verzinslich angesammelt.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Für Versicherungen, die 2009 und früher begonnen haben, wird für das in 2011 beginnende Versicherungsjahr eine Grunddividende in Prozent des Zusatzbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt. Die Höhe des Prozentsatzes ist abhängig von Geschlecht und Eintrittsalter und beträgt

- 15,00 Prozent für Männer mit Eintrittsalter 29
- 15,00 Prozent für Frauen mit Eintrittsalter 38

Mit jedem Lebensjahr, mit dem der Eintritt früher erfolgt ist, erhöht sich dieser Satz um einen Prozentpunkt; er verringert sich im Gegenzug um einen Prozentpunkt mit jedem Jahr, in dem der Eintritt später erfolgt ist. Dabei werden negative Prozentsätze durch Null ersetzt.

2. Beitragsfreie Versicherungen

Versicherungen, die nicht aufgrund von Invalidität beitragsfrei sind, erhalten am Ende des 2010 beginnenden Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile in Höhe von 0,55 Prozent (0,75 Prozent) des maßgeblichen Deckungskapitals. Laufende Renten für Invaliden steigen um 0,20 Prozent (0,00 Prozent). In gleichem Umfang wird eine Zinsgutschrift auf das Deckungskapital des Anteils für die Beitragsbefreiung dem Ansammlungsguthaben gutgeschrieben.

Diese Steigerung bzw. die entsprechende Zinsgutschrift auf das anteilige Deckungskapital bildet die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerk 1993 bzw. 1995

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Überschüsse verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Anteil der Überschüsse, der auf eine laufende Barrente aufgrund von Invalidität entfällt, zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Überschüsse werden verzinslich angesammelt.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Den Versicherungen wird für das in 2010 beginnende Versicherungsjahr eine Grunddividende in Höhe von 15 Prozent des Zusatzbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt. Wurde die Verrechnung mit den Beiträgen vereinbart, so beträgt die Dividende 14 Prozent des Zusatzbeitrags.

2. Beitragsfreie Versicherungen

Nicht aufgrund von Invalidität beitragsfreie Versicherungen erhalten am Ende des Versicherungsjahres Zinsüberschussanteile in Höhe von:

- 0,00 Prozent bei Tarifwerk 95,
- 0,05 Prozent (0,25 Prozent) bei Tarifwerk 93

des maßgeblichen Deckungskapitals. Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um

- 0,20 Prozent (0,00 Prozent) bei Tarifwerk 95,
- 0,20 Prozent (0,25 Prozent) bei Tarifwerk 93.

In gleichem Umfang wird eine Zinsgutschrift auf das Deckungskapital des Anteils für die Beitragsbefreiung dem Ansammlungsguthaben gutgeschrieben.

Diese Steigerung bzw. die entsprechende Zinsgutschrift auf das anteilige Deckungskapital bildet die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

C. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken 2000 bis 2005

Im Leistungsfall erhalten beitragspflichtige Versicherungen eine BUZ-Mehrleistung in Prozent der versicherten Jahresleistung. Berufsklassenabhängig werden weitere Überschüsse gewährt, die verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet oder für eine zusätzliche BUZ-Mehrleistung verwendet werden. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Anteil der Überschüsse, der auf eine laufende Barrente aufgrund von Invalidität entfällt, zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Überschüsse werden verzinslich angesammelt oder während der Anwartschaftsphase für eine zusätzliche BUZ-Mehrleistung verwendet.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Die BUZ-Mehrleistung beträgt für das in 2011 beginnende Versicherungsjahr in der Regel 20 Prozent der versicherten Leistung. Die Berufsklassen 1 und 2 erhalten zusätzlich eine Dividende in Höhe von

- 43 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 25 Prozent bei Berufsklasse 2

des Zusatzbeitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Wurde die Verrechnung mit den Beiträgen vereinbart, so beträgt die Dividende

- 40 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 23 Prozent bei Berufsklasse 2

des Zusatzbeitrags.

Zusatzversicherungen zu Verträgen der S-BasisRente erhalten abweichend hiervon eine BUZ-Mehrleistung in Höhe von:

- 100 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 50 Prozent bei Berufsklasse 2,
- 20 Prozent bei Berufsklassen 3-6

der versicherten Leistung. Eine zusätzliche Dividende auf den Zusatzbeitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt bei diesen Verträgen.

2. Beitragsfreie Versicherungen

Während der Anwartschaftsphase erhalten beitragsfreie Verträge je nach Tarifwerk

- eine BUZ-Mehrleistung der versicherten Leistung bei Tarifwerken ab 2004 in gleicher Höhe wie beitragspflichtige Verträge bzw.
- einen Zinsüberschussanteil in Höhe von 0,3 Prozent (0,5 Prozent) des maßgeblichen Deckungskapitals bei Tarifwerk 2000.

Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um

- 0,8 Prozent (1,0 Prozent) bei Tarifwerk 2004 und 2005 und
- 0,3 Prozent (0,5 Prozent) bei Tarifwerk 2000.

In gleichem Umfang wird eine Zinsgutschrift auf das Deckungskapital des Anteils für die Beitragsbefreiung dem Ansammlungsguthaben gutgeschrieben.

Diese Sätze enthalten einen Anteil von 0,2 Prozentpunkten für die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

D. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Tarifwerken ab 2007

Im Leistungsfall erhalten beitragspflichtige Versicherungen eine BUZ-Mehrleistung in Prozent der versicherten Jahresleistung. Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen wird ein Überschussanteil in Prozent des Deckungskapitals gewährt. Der Anteil daraus, der auf eine laufende Barrente entfällt, wird zur Erhöhung der Rentenleistung verwendet (Rentensteigerung). Die übrigen Anteile werden zur Bildung bzw. Erhöhung einer Rente verwendet, aus deren Leistung der Erlebensfallbonus erhöht wird.

1. Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Die BUZ-Mehrleistung beträgt für das in 2011 beginnende Versicherungsjahr

- 100 Prozent bei Berufsklasse 1,
- 50 Prozent bei Berufsklasse 2 und
- 20 Prozent bei Berufsklassen 3-6

der versicherten Leistung.

2. Beitragsfreie Versicherungen

Während der Anwartschaftsphase erhalten beitragsfreie Verträge eine BUZ-Mehrleistung in gleicher Höhe wie beitragspflichtige Verträge.

Bei aufgrund von Invalidität beitragsfreien Versicherungen steigen die laufenden Renten um

- 1,3 Prozent (1,5 Prozent) bei Tarifwerk 2007 und 2008.

Diese Steigerungssätze enthalten einen Anteil von 0,2 Prozentpunkten für die Beteiligung dieser Verträge an den Bewertungsreserven gemäß VI.

E. Risiko-Zusatzversicherungen

Risiko-Zusatzversicherungen erhalten für das für das 2010 beginnende Versicherungsjahr eine Schlussdividende in Höhe von 25 Prozent des Jahresbeitrags.

V. Verzinsliche Ansammlungen

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung der Dividende wird das Ansammlungsguthaben für das 2010 beginnende Versicherungsjahr mit insgesamt

- 3,75 Prozent bei Tarifwerk 1995 und
- 3,55 Prozent (3,75 Prozent) bei allen anderen Tarifwerken

verzinst.

VI. Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung

A Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit einer Versicherung nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2011 festgelegt.

1. Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Absatz 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nichtfondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags am Bilanzstichtag zuzüglich des entsprechenden Summenwerts zum Bilanzstichtag des Vorjahres (beginnend mit dem 31. Dezember 2001) bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Während des Rentenbezugs werden nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Wert.

Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel).

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven des Vertrages im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung, der Auszahlung der Kapitalabfindung, des Wirksamwerdens der Kündigung, des Todesfalls oder des BU-Leistungsfalls ab.

2. Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risikozusatz- und Restkreditversicherungen

Bewertungsreserven werden bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrages vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen

Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des Versicherungsjahres, das ein Jahr nach Rentenbeginn endet. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrages, sofern dann eine Versicherungsleistung fällig wird.

Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf und bei Beendigung des Vertrags durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des Versicherungsjahres, das ein Jahr nach Rentenbeginn endet.

3. Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven zum Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven wird monatlich, jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag, durchgeführt.

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit

Bei Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen bei Beendigung der Aufschubzeit wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Rentenbezug (Rentenversicherungen, Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

Im Rentenbezug wird der Betrag der Bewertungsreserven jeweils für den Monat vor dem Jahrestag der Versicherung ermittelt.

Tod der versicherten Person oder BU-Leistungsfall

Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den BU-Leistungsfall bis zum 15. eines Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat der Meldung ermittelt.

Kündigung

Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelt.

Der rechnerische Betrag der Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, starken Schwankungen unterliegen oder sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der Bewertungsreserven ist maßgeblich für die dem Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

B Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann für den Vertrag – über den gesetzlichen Anspruch hinaus – eine Mindestbeteiligung zum Zuteilungszeitpunkt der Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung, und es wird der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven gewährt.

Eine Mindestbeteiligung und ihre Höhe wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2011 verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungspunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Mindestbeteiligungssätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Mindestbeteiligungssätze steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Eine Mindestbeteiligung ist nur für Verträge vorgesehen, für die weiter oben in diesem Plan zur Überschussverteilung eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für das Jahr 2011 explizit deklariert wurde. Für diese Verträge beträgt sie 40 Prozent des unter „Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven“ ausgewiesenen Betrages.